

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 780

2019_03_JGK_Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung_EG KUMV

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 842.11 Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung vom 06.06.2000 (EG KUMV) (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:			
Art. 1 Vollzug und Verfahren ¹ Für die Einhaltung der Versicherungspflicht in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sorgt die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK).	Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu) ¹ Für die Einhaltung der Versicherungspflicht in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sorgt die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- <u>Direktion für Inneres und Kirchendirektion (JGK) Justiz (DIJ)</u> .			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	^{1a} Sie kann für die Prüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht Online-Abfragesysteme von Krankenversicherern benutzen.			
Art. 2 Versicherungsnachweis ³ Die Versicherer sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der JGK die zur Durchführung des Versicherungsobligatoriums erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, und erteilen die nötigen Auskünfte.	Art. 2 Abs. 3 (geändert) ³ Die Versicherer sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der JGK <u>DIJ</u> die zur Durchführung des Versicherungsobligatoriums der Versicherungspflicht erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, und erteilen die nötigen Auskünfte.			
Art. 3 Mitwirkung der Gemeinden ¹ Die Gemeinden melden der zuständigen Stelle der JGK die Geburt, den Zuzug und den Wegzug aller Personen, die auf ihrem Gebiet Wohnsitz oder längeren Aufenthalt genommen haben. Bei minderjährigen und bei bevormundeten Personen melden sie die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter. ² Die Gemeinden informieren die Eltern von Neugeborenen und neu zugezogene Personen über die Versicherungspflicht.	Art. 3 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu) Mitwirkung der <u>Information durch die</u> Gemeinden (Überschrift geändert) ² Die Gemeinden informieren die Eltern von Neugeborenen und neu zugezogene <u>folgende</u> Personen über die Versicherungspflicht; a (neu) die Eltern von Neugeborenen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b (neu) neu zugezogene Personen, c (neu) Personen, die aufgrund des Bezugs einer schweizerischen Rente in der Schweiz versicherungspflichtig sind und ihren Wohnsitz von der Schweiz in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, nach Island oder nach Norwegen verlegen. ³ Sie verwenden für die Aufgabe nach Absatz 2 die entsprechenden Informationsmittel der zuständigen Stelle der DIJ.			
Art. 4 Mitwirkung der kantonalen Steuerverwaltung ¹ Die kantonale Steuerverwaltung hat der zuständigen Stelle der JGK die für den Vollzug des Versicherungsobligatoriums notwendigen Daten des zentralen elektronischen Personenverzeichnisses (ZPV) durch ein Abrufverfahren zugänglich zu machen.	Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) Mitwirkung der kantonalen Steuerverwaltung <u>Datenbezug aus zentralen Personendatensammlungen</u> (Überschrift geändert) ¹ Die kantonale Steuerverwaltung hat der zuständigen Stelle der JGK- <u>DIJ kann die für den Vollzug des Versicherungsobligatoriums der Versicherungspflicht notwendigen Daten des im Abruf- oder Meldeverfahren aus zentralen elektronischen Personenverzeichnisses (ZPV) durch ein Abrufverfahren zugänglich zu machen</u> <u>Personendatensammlungen gemäss dem Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG¹⁾) beziehen.</u>			

¹⁾ BSG ...

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Der Datenbezug nach Absatz 1 umfasst auch folgende besonders schützenswerte Personendaten: a Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz, b Funktionalitäten der jeweiligen zentralen Personendatensammlung.			
	Art. 4a (neu) Mitwirkung der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion ¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion stellt der zuständigen Stelle der DIJ die für den Vollzug der Versicherungspflicht notwendigen Daten des Informationssystems für den Ausländerbereich zur Verfügung.			
Art. 5 Mitwirkung der Leistungserbringer ¹ Die Leistungserbringer melden der zuständigen Stelle der JGK alle im Kanton versicherungspflichtigen Personen, die von ihnen Leistungen beanspruchen und nicht versichert sind.	Art. 5 Abs. 1 (geändert) ¹ Die Leistungserbringer melden der zuständigen Stelle der JGKDIJ alle im Kanton versicherungspflichtigen Personen, die von ihnen Leistungen beanspruchen und nicht versichert sind.			
Art. 9 Ausstand	Art. 9 Abs. 1 (geändert)			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Lehnt es ein Leistungserbringer ab, die gesetzlich vorgesehenen Leistungen nach den vertraglich festgelegten oder, bei Fehlen eines Tarifvertrags, den behördlich festgesetzten Tarifen und Preisen zu erbringen, hat er dies der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) zu melden.	¹ Lehnt es ein Leistungserbringer ab, die gesetzlich vorgesehenen Leistungen nach den vertraglich festgelegten oder, bei Fehlen eines Tarifvertrags, den behördlich festgesetzten Tarifen und Preisen zu erbringen, hat er dies der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Fürsorge- <u>Integrationsdirektion (GSI)</u> zu melden.			
Art. 9b 2. Ausgabenbewilligung ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bewilligt die Ausgabe für die nach Artikel 49a KVG vom Kanton zu vergütende pauschale Abgeltung der stationären Behandlung.	Art. 9b Abs. 1 (geändert) ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion <u>GSI</u> bewilligt die Ausgabe für die nach Artikel 49a KVG vom Kanton zu vergütende pauschale Abgeltung der stationären Behandlung.			
Art. 9c 3. Modalitäten ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entrichtet den kantonalen Anteil direkt den Leistungserbringern.	Art. 9c Abs. 1 (geändert) ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion <u>GSI</u> entrichtet den kantonalen Anteil direkt den Leistungserbringern.			
Art. 9d 4. Überprüfung der Patientenrechnungen ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann die Patientenrechnungen der Listenspitäler und Listengeburthäuser überprüfen.	Art. 9d Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert) ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion <u>GSI</u> kann die Patientenrechnungen der Listenspitäler und Listengeburthäuser überprüfen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die Listenspitäler und die Listengeburts Häuser stellen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder Dritten nach Absatz 2 innert angesetztter Frist und in pseudonymisierter Form alle Daten zur Verfügung, die die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion in Stichproben verlangt, um Patientenrechnungen zu überprüfen. ⁴ Ergibt sich für die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder für die beauftragten Dritten aufgrund der pseudonymisierten Daten ein vertiefter Abklärungsbedarf, haben die Listenspitäler und Listengeburts Häuser umfassende Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu gewähren. ⁵ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sowie die beauftragten Dritten sind hinsichtlich der Personendaten zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet wie die Listenspitäler und Listengeburts Häuser, welche die Daten bearbeiten.	³ Die Listenspitäler und die Listengeburts Häuser stellen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion GSI oder Dritten nach Absatz 2 innert angesetztter Frist und in pseudonymisierter Form alle Daten zur Verfügung, die <u>welche</u> die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion GSI in Stichproben verlangt, um Patientenrechnungen zu überprüfen. ⁴ Ergibt sich für die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion GSI oder für die beauftragten Dritten aufgrund der pseudonymisierten Daten ein vertiefter Abklärungsbedarf, haben die Listenspitäler und Listengeburts Häuser umfassende Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu gewähren. ⁵ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion GSI sowie die beauftragten Dritten sind hinsichtlich der Personendaten zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet wie die Listenspitäler und Listengeburts Häuser, welche die Daten bearbeiten.			
Art. 9e 5. Kodierrevision	Art. 9e Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann überprüfen, ob die Listenspitäler und Listengeburthäuser ihre Leistungen in Übereinstimmung mit den Vorgaben nach Artikel 49 Absatz 2 KVG kodiert haben. ³ Die Listenspitäler und Listengeburthäuser stellen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder Dritten nach Absatz 2 innert angesetzter Frist alle Daten der Stichprobe zur Verfügung, die insbesondere für die Prüfung der Kodierungen im Rahmen der leistungsbezogenen, gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstruktur nach KVG erforderlich sind. ⁴ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sowie die beauftragten Dritten sind hinsichtlich der Personendaten zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet wie die Listenspitäler und Listengeburthäuser, welche die Daten bearbeiten.	¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion <u>GSI</u> kann überprüfen, ob die Listenspitäler und Listengeburthäuser ihre Leistungen in Übereinstimmung mit den Vorgaben nach Artikel 49 Absatz 2 KVG kodiert haben. ³ Die Listenspitäler und Listengeburthäuser stellen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion <u>GSI</u> oder Dritten nach Absatz 2 innert angesetzter Frist alle Daten der Stichprobe zur Verfügung, die insbesondere für die Prüfung der Kodierungen im Rahmen der leistungsbezogenen, gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstruktur nach KVG erforderlich sind. ⁴ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion <u>GSI</u> sowie die beauftragten Dritten sind hinsichtlich der Personendaten zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet wie die Listenspitäler und Listengeburthäuser, welche die Daten bearbeiten.			
Art. 9f 6. Sanktion	Art. 9f Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Stellt ein Listenspital oder ein Listengeburtshaus die Daten nach Artikel 9d oder Artikel 9e nicht fristgerecht oder nicht vollständig zur Verfügung, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ihm gegenüber einen Betrag, welcher der Anzahl stationärer Austritte im betreffenden Jahr multipliziert mit bis zu zwölf Franken entspricht. ² Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion passt den Betrag von zwölf Franken nach Absatz 1 jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise an.	¹ Stellt ein Listenspital oder ein Listengeburtshaus die Daten nach Artikel 9d oder Artikel 9e nicht fristgerecht oder nicht vollständig zur Verfügung, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion <u>GSI</u> ihm gegenüber einen Betrag, welcher der Anzahl stationärer Austritte im betreffenden Jahr multipliziert mit bis zu zwölf Franken entspricht. ² Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion <u>GSI</u> passt den Betrag von zwölf Franken nach Absatz 1 jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise an.			
Art. 9g 7. Beiträge ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Beiträge an Institutionen gewähren, die für eine leistungsbezogene, gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur nach KVG sorgen.	Art. 9g Abs. 1 (geändert) ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion <u>GSI</u> kann Beiträge an Institutionen gewähren, die für eine leistungsbezogene, gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur nach KVG sorgen.			
Art. 10 Kostenübernahme für Dienste von ausserkantonalen Spitälern	Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entrichtet die Vergütungen, die nach Artikel 41 Absatz 3 KVG für eine stationäre Behandlung aus medizinischen Gründen an ein nicht auf der Spitalliste des Kantons Bern aufgeführtes Spital geschuldet sind. ³ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bewilligt die Ausgabe für die nach Artikel 41 Absatz 3 KVG vom Kanton zu entrichtende Vergütung.	Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion GSI entrichtet die Vergütungen, die nach Artikel 41 Absatz 3 KVG für eine stationäre Behandlung aus medizinischen Gründen an ein nicht auf der Spitalliste des Kantons Bern aufgeführtes Spital geschuldet sind. Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion GSI bewilligt die Ausgabe für die nach Artikel 41 Absatz 3 KVG vom Kanton zu entrichtende Vergütung.			
Art. 12 Tarifverträge, Tariffestsetzung ¹ Der Regierungsrat a genehmigt die Tarifverträge nach Artikel 46 Absatz 4 KVG ¹⁾ ;	Art. 12 Abs. 1 ¹ Der Regierungsrat a (geändert) genehmigt die Tarifverträge nach Artikel 46 Absatz 4 KVG;			
Art. 13 Betriebsvergleiche ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion liefert der zuständigen Bundesbehörde die Unterlagen, die für die vom Bundesrat nach Artikel 49 Absatz 8 KVG angeordneten Betriebsvergleiche nötig sind.	Art. 13 Abs. 1 (geändert) ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion GSI liefert der zuständigen Bundesbehörde die Unterlagen, die für die vom Bundesrat nach Artikel 49 Absatz 8 KVG angeordneten Betriebsvergleiche nötig sind.			

¹⁾ SR 832.10

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 16 Finanzielle Verhältnisse 1. Grundsatz ¹ Die finanziellen Verhältnisse werden grundsätzlich nach dem Gesetz vom 21. Mai 2000 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern¹⁾ (StG) beurteilt. ³ Überschreitet das Bruttovermögen einen vom Regierungsrat durch Verordnung zu bestimmenden Betrag, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung. ⁴ Beim Bestimmen des Reinvermögens sind die Liegenschaften zum Verkehrswert einzusetzen. Dieser Wert berechnet sich nach den Regeln der Berechnung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerauscheidungen.	Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert) ¹ Die finanziellen Verhältnisse werden grundsätzlich nach dem Gesetz <u>Steuergesetz</u> vom 21. Mai 2000 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern <u>-(StG)</u>²⁾ beurteilt. ⁴ Beim Bestimmen des Reinvermögens sind die Liegenschaften zum Verkehrswert einzusetzen. Dieser Wert berechnet <u>Das Reinvermögen bestimmt sich nach den Regeln der Berechnung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerauscheidungen</u> <u>Artikeln 48 bis 63 StG.</u>			
Art. 17 2. Ausnahme	Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)			

¹⁾ BSG 661.11

²⁾ BSG [661.11](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Geben die Steuerdaten auf Grund besonderer Umstände die wirtschaftlichen Verhältnisse nur ungenügend wieder und liegen andere zuverlässige Grundlagen vor, können die finanziellen Verhältnisse abweichend von Artikel 16 bestimmt werden. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.	¹ Geben die Steuerdaten auf Grund besonderer Umstände die wirtschaftlichen Verhältnisse nur ungenügend wieder und liegen andere zuverlässige Grundlagen vor <u>oder sind keine Steuerdaten vorhanden</u>, können die finanziellen Verhältnisse abweichend von Artikel 16 <u>anhand anderer zuverlässiger Grundlagen</u> bestimmt werden. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer <u>durch</u> Verordnung.			
Art. 18 3. Quellensteuerpflichtige Personen ¹ Bei Personen, die an der Quelle besteuert werden, bestimmen sich die finanziellen Verhältnisse nach den der Quellensteuer zu Grunde liegenden vergleichbaren Bruttoeinkünften. Die Artikel 16 und 17 gelten sinngemäss.	Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) ¹ Bei Personen, die an der Quelle besteuert werden, bestimmen sich die finanziellen Verhältnisse <u>in Prozent der Bruttoeinkünfte nach dem Artikel 113 StG, die der Quellensteuer zu Grunde liegenden vergleichbaren Bruttoeinkünften. Die Artikel 16 und 17 gelten sinngemäss. liegen.</u> ² Der Regierungsrat legt den Prozentsatz durch Verordnung fest.			
Art. 19 Persönliche und familiäre Verhältnisse ² Die Familie wird als Einheit betrachtet. Zur Familien zählen a die Ehegatten beziehungsweise die eingetragenen Partnerinnen oder Partner,	Art. 19 Abs. 2 (geändert) ² Die Familie wird als Einheit betrachtet. Zur Familien <u>Familie</u> zählen a (geändert) die Ehegatten beziehungsweise die eingetragenen Partnerinnen oder Partner,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a1 (neu) die eingetragenen Partnerinnen und Partner, a2 (neu) das unverheiratete Paar, sofern es im gleichen Haushalt lebt und mindestens ein gemeinsames Kind, eine gemeinsame junge Erwachsene oder einen gemeinsamen jungen Erwachsenen hat, a3 (neu) das nicht in eingetragener Partnerschaft lebende Paar, sofern es im gleichen Haushalt lebt und mindestens ein gemeinsames Kind, eine gemeinsame junge Erwachsene oder einen gemeinsamen jungen Erwachsenen hat, b der allein stehende Elternteil, d die jungen Erwachsenen, wenn sie ledig sind und ihren Lebensunterhalt noch nicht dauernd aus einem eigenen Einkommen bestreiten, dessen Mindesthöhe vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegt wird.			
	b (geändert) der allein stehende <u>alleinstehende</u> Elternteil, d (geändert) die jungen Erwachsenen, wenn sie ledig sind und ihren Lebensunterhalt noch nicht dauernd aus einem mit eigenen Kindern eine Familie bilden und ein Einkommen bestreiten, dessen Mindesthöhe bis zu einer vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegt wird <u>festgelegten Höhe erzielen.</u>			
Art. 20 Höhe der Prämienverbilligung	Art. 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Regierungsrat stuft die Verbilligung der Prämien nach dem massgebenden Einkommen und nach Prämienregionen ab. ² Die Höhe der Prämienverbilligung bestimmt sich aufgrund des nach den Artikeln 15 bis 19 ermittelten massgebenden Einkommens und nach der Prämienregion, in welcher die anspruchsberechtigte Person ihren Wohnsitz hat. ³ Die Prämienverbilligung darf grundsätzlich 80 Prozent der vom Bund für den Kanton Bern festgelegten Durchschnittsprämie nicht übersteigen. ⁴ Bei Personen, die Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente beziehen, kann die Verbilligung der ganzen Prämie entsprechen. Dabei kann auf Durchschnittsprämien abgestellt werden. ⁵ Für anspruchsberechtigte Kinder und anspruchsberechtigte junge Erwachsene in Ausbildung beträgt die Verbilligung mindestens 50 Prozent der Prämie.	¹ Der Regierungsrat stuft die Verbilligung der Prämien<u>Prämienverbilligung</u> nach dem massgebenden Einkommen und nach Prämienregionen ab. ² Die Höhe der Prämienverbilligung bestimmt sich aufgrund des nach den Artikeln 15 bis 19 ermittelten massgebenden Einkommens und nach der Prämienregion, in welcher<u>der</u> die anspruchsberechtigte Person ihren Wohnsitz hat. ³ Die Prämienverbilligung darf grundsätzlich 80 Prozent der vom Bund für den Kanton Bern festgelegten Durchschnittsprämie nicht übersteigen. ⁴ Bei Personen, die Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente beziehen, kann erhalten die Verbilligung<u>erhalten die höchste Stufe der ganzen Prämie entsprechen. Dabei kann auf Durchschnittsprämien abgestellt werden</u>ordentlichen Prämienverbilligung. ⁵ Für anspruchsberechtigte Kinder<u>Bei unteren und anspruchsberechtigte junge Erwachsene mittleren Einkommen werden die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung beträgt die Verbilligung mindestens 50 Prozent der Prämien</u>nach Artikel 65 Absatz 1bis KVG verbilligt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 20a (neu) Mitteilung des Entscheids ¹ Die zuständige Stelle der DIJ teilt der betroffenen Person Entscheide bezüglich der Prämienverbilligung schriftlich mit. Auf Verlangen wird eine Verfügung ausgestellt.			
Art. 21 Vollzug ¹ Die zuständige Stelle der JGK führt die Prämienverbilligung durch. ² Die Prämienverbilligungen von Personen, welche Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente beziehen, können durch die Gemeinden, die unterstützenden Behörden oder die Ausgleichskasse des Kantons Bern ausgerichtet werden.	Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) ¹ Die zuständige Stelle der JGK DIJ führt die Prämienverbilligung durch. ² Die Prämienverbilligungen von Personen, welche die Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente beziehen, können durch die Gemeinden, oder die unterstützenden Behörden oder die Ausgleichskasse des Kantons Bern ausgerichtet werden.			
	Art. 21a (neu) Datenbezug aus zentralen Personendaten-sammlungen ¹ Die zuständige Stelle der DIJ kann die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Daten im Abruf- oder Meldeverfahren aus zentralen Personendaten-sammlungen beziehen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Der Datenbezug nach Absatz 1 umfasst auch folgende besonders schützenswerte Personendaten: a Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz, b Angaben zum Haushalt, c Funktionalitäten der jeweiligen zentralen Personendatensammlung.			
Art. 22 Mitwirkung der Anstalten, Behörden und Versicherer ¹ Die Ausgleichskasse des Kantons Bern, die unterstützenden Behörden und die Gemeinden melden der zuständigen Stelle der JGK Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente oder Leistungen der Sozialhilfe beziehen. ³ Die für den Vollzug der Prämienverbilligung benötigten Daten können der zuständigen Stelle der JGK im Rahmen eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.	Art. 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert) ¹ Die Ausgleichskasse des Kantons Bern, die unterstützenden Behörden und die Gemeinden melden der zuständigen Stelle der JGK<u>DIJ</u> Personen, welche<u>die</u> Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente oder Leistungen der Sozialhilfe beziehen. ³ Die für den Vollzug der Prämienverbilligung benötigten Daten können der zuständigen Stelle der JGK<u>DIJ</u> im Rahmen eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.			
	Art. 22a (neu) Mitwirkung der Gemeinden			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Leben Eltern im gleichen Haushalt, führen die Gemeinden im Einwohnerregister die Eltern-Kind-Beziehungen von Kindern und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 25. Altersjahr.			
Art. 23 Mitwirkung der kantonalen Steuerverwaltung ¹ Die kantonale Steuerverwaltung hat der zuständigen Stelle der JGK die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Daten des zentralen elektronischen Personenregisters (ZPV) durch ein Abrufverfahren zugänglich zu machen. ² Die zuständige Stelle der JGK kann in einem Abrufverfahren auf Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung greifen, soweit dies für den Vollzug der Prämienverbilligung nötig ist.	Art. 23 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) Mitwirkung der kantonalen Steuerverwaltung zuständigen Stelle der Finanzdirektion (Überschrift geändert) ² Die zuständige Stelle der JGK kann in einem Abrufverfahren auf Steuerdaten Finanzdirektion hat der kantonalen Steuerverwaltung greifen, soweit dies <u>zuständigen Stelle der DIJ die für den Vollzug der Prämienverbilligung nötig ist notwendigen Daten des Steuerveranlagungssystems von natürlichen Personen durch ein Abruf- und Meldeverfahren zur Verfügung zu stellen.</u>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Personen, die mit der Prämienverbilligung betraut sind, unterstehen dem Steuergeheimnis.	³ Personen, die Wer mit der Prämienverbilligung dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind, unterstehen dem Steuergeheimnis oder dazu beigezogen wird, unterliegt der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 153 StG.			
Art. 24 Feststellen des Anspruchs ³ Die Verbilligung von Prämien kann nur für das laufende Kalenderjahr beantragt werden. Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, wer für die versicherte Person einen Antrag stellen kann.	Art. 24 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu) ³ Die Verbilligung von Prämien-Prämienverbilligung kann nur für das laufende Kalenderjahr rückwirkend längstens auf den 1. Januar des laufenden Kalenderjahres beantragt werden. Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, wer für die versicherte Person einen Antrag stellen kann. ⁴ Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, wer für die versicherte Person einen Antrag stellen kann.			
Art. 27 Rückerstattung ¹ Ungerechtfertigt bezogene Verbilligungsbeiträge sind zurückzuerstatten.	Art. 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 3 (aufgehoben) ¹ Ungerechtfertigt bezogene Verbilligungsbeiträge <u>Prämienverbilligungen</u> sind zurückzuerstatten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Der Rückerstattungsanspruch verjährt ein Jahr, nachdem die zuständige Stelle der JGK davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber drei Jahre nach dem Ausrichten der Prämienverbilligung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend. ³ Auf die Rückforderung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Rückerstattung für die betroffene Person wirtschaftlich eine Härte bedeutet.	² Der Rückerstattungsanspruch verjährt ein Jahr, nachdem die zuständige Stelle der JGK <u>DIJ</u> davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber drei Jahre nach dem Ausrichten der Prämienverbilligung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend. ^{2a} Wird der Rückerstattungsanspruch aus einem Nachsteuerverfahren oder aus einer strafbaren Handlung im Rahmen des Prämienverbilligungsverfahrens hergeleitet, so verjährt er ein Jahr, nachdem die zuständige Stelle der DIJ Kenntnis vom Entscheid im Nachsteuer- oder Strafverfahren erhalten hat, spätestens aber zehn Jahre nach dem Ausrichten der Prämienverbilligung.			
	Art. 27a (neu) Verzicht auf Rückforderung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Auf die Rückforderung wird ganz oder teilweise verzichtet, wenn die Rückerstattung für die betroffene Person wirtschaftlich eine Härte bedeutet, sofern die zuständige Stelle der DIJ über die für die Prüfung der wirtschaftlichen Härte notwendigen Daten verfügt. ² Liegen die notwendigen Daten nach Absatz 1 der zuständigen Stelle der DIJ nicht vor, wird auf Gesuch hin die Rückforderung ganz oder teilweise erlassen, wenn die Rückerstattung für die betroffene Person eine wirtschaftliche Härte bedeutet. ³ Das Gesuch nach Absatz 2 ist innert 60 Tagen, seit die betroffene Person wegen der rückwirkenden Änderung des Prämienverbilligungsanspruchs eine Rechnung des Versicherers erhalten hat, bei der zuständigen Stelle der DIJ einzureichen.			
Art. 28 Verluste der Versicherer ¹ ... ² Für uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen können die Versicherer Ersatz bei der zuständigen Stelle der JGK verlangen, wenn sie trotz gebührender Sorgfalt bei der Einforderung von Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung Verluste erleiden.	Art. 28 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Ersetzt der Kanton den Verlust, so gehen die Ansprüche des Versicherers gegenüber der versicherten Person auf ihn über. Die Verlustscheine sind der zuständigen Stelle der JGK auszuhändigen. ⁴ Die Ersatzleistungen werden an die nach Artikel 66 KVG auszurichtenden Beiträge angerechnet.				
Art. 29 Rechenschaftspflicht ¹ Versicherer, welche die Prämienverbilligung nach Artikel 25 Absatz 1 an die Versicherten weitergeben oder Verluste nach Artikel 28 geltend machen, haben der zuständigen Stelle der JGK über die Verwendung der Gelder Rechenschaft abzulegen. ² Mit der Abrechnung über die ausgerichteten Prämienverbilligungen ist ein Revisionsbericht einzureichen.	Art. 29 Aufgehoben.			
	Art. 29a (neu) Mitwirkung der Betreibungs- und Konkursämter			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Betreibungs- und Konkursämter stellen der zuständigen Stelle der DIJ die notwendigen Daten aus den betreibungsrechtlichen Protokollen und Registern für die Überprüfung der von den Versicherern geltend gemachten Verluste (Art. 64a Abs. 3 KVG) zur Verfügung.			
Art. 31 Abrechnung ¹ Die zuständige Stelle der JGK rechnet die Beiträge des Bundes mit dem Bund ab. ² Die Gemeinden, die unterstützenden Behörden und die Ausgleichskasse des Kantons Bern rechnen die den Empfängerinnen und den Empfängern von Sozialhilfen oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente bevorschussten Prämienverbilligungen mit der zuständigen Stelle der JGK ab. ³ Die zuständige Stelle der JGK richtet den Gemeinden, den unterstützenden Behörden und der Ausgleichskasse des Kantons Bern Vorschüsse aus.	Art. 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) ¹ Die zuständige Stelle der JGK DIJ rechnet die Beiträge des Bundes mit dem Bund ab. ² Die Gemeinden, und die unterstützenden Behörden und die Ausgleichskasse des Kantons Bern rechnen die den Empfängerinnen und den Empfängern von Sozialhilfen oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente <u>Leistungen der Sozialhilfe</u> bevorschussten Prämienverbilligungen mit der zuständigen Stelle der JGK DIJ ab. ³ Die zuständige Stelle der JGK DIJ richtet den Gemeinden, und den unterstützenden Behörden und der Ausgleichskasse des Kantons Bern Vorschüsse aus.			
1.4a Vermeidung von Härtefällen	Titel nach Art. 31 1.4a (aufgehoben)			
Art. 31a	Art. 31a Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Regierungsrat durch Verordnung die vorläufige Zahlung von Prämien oder Kostenbeteiligungen durch den Kanton zugunsten von Versicherten vorsehen, die von einem Leistungsaufschub gemäss Artikel 64a KVG betroffen sind oder denen ein solcher unmittelbar droht.				
Art. 32 ¹ Die zuständige Stelle der JGK betreibt in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Durchführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und in der Prämienverbilligung ein elektronisches Datenverarbeitungssystem. ² Darin sind insbesondere Angaben enthalten wie Name, Vorname, Adresse, AHV-Nummer, Familienstruktur, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Versicherungsbeziehung, Prämienverbilligung, Zahlstelle, Beginn und Ende von Leistungen der Sozialhilfe und von Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente, Bestehen eines Straf- oder Massnahmenvollzugs, vormundschaftliche Beziehungen und hängige Betreibungen.	Art. 32 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) ¹ Die zuständige Stelle der JGK^{DIJ} betreibt in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Durchführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und in der Prämienverbilligung ein elektronisches Datenverarbeitungssystem. ² Darin sind insbesondere Angaben enthalten wie Name, Vorname, Adresse, AHV-Nummer, Familienstruktur, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Versicherungsbeziehung, Prämienverbilligung, Zahlstelle, Beginn und Ende von Leistungen der Sozialhilfe und von Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente, Bestehen eines Straf- oder Massnahmenvollzugs, vormundschaftliche Beziehungen und hängige Betreibungen. a (neu) Name, Vorname und Adresse			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	- b (neu) kantonale Personenidentifikationsnummer, - c (neu) AHV-Versichertennummer, - d (neu) Geburtsdatum, - e (neu) Geschlecht, - f (neu) Haushaltsstruktur, - g (neu) Einkommens- und Vermögensverhältnisse, - h (neu) Versicherungsbeziehung, - i (neu) Prämienverbilligung, - k (neu) Zahlstelle, - l (neu) Beginn und Ende von Leistungen der Sozialhilfe und von Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente, - m (neu) Vorliegen von Straf- und Massnahmenvollzug, - n (neu) Beistandschaften, - o (neu) Verlustscheine betreffend Prämienausstände, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreibungskosten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 33 Grundsatz ¹ Soweit das KVG¹⁾ und dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthalten, richten sich der Rechtsschutz und das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege²⁾ (VRPG).	Art. 33 Abs. 1 (geändert) ¹ Soweit das KVG und dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthalten, richten sich der Rechtsschutz und das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege³⁾ (VRPG).			
Art. 34 Einsprache ¹ Gegen Verfügungen über die Prämienverbilligung und über den zwangsweisen Anschluss an einen Versicherer kann Einsprache erhoben werden.	Art. 34 Abs. 1 (geändert) ¹ Gegen Verfügungen über die Prämienverbilligung und über den zwangsweisen Anschluss an einen Versicherer kann Einsprache erhoben werden.			
Art. 35 Versicherungsgericht ¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt als kantonales Versicherungsgericht Streitigkeiten der Versicherer unter sich, mit Versicherten oder mit Dritten.	Art. 35 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert) Versicherungsgericht <u>Verwaltungsgericht</u> (Überschrift geändert)			

¹⁾ SR 832.10
²⁾ BSG 155.21
³⁾ BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts beurteilen als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter (Art. 128 VRPG¹⁾) a Streitigkeiten über die Verbilligung von Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und	² Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts beurteilen als Einzelrichterinnen oderund Einzelrichter (Art. 128 VRPG⁵⁷ Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG]²⁾) a (geändert) Streitigkeiten über die Verbilligung von Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung <u>Prämienverbilligung</u> und			
Art. 37 Zivilgerichte ² Den Parteien dürfen keine Verfahrenskosten auferlegt werden; jedoch kann das Gericht der fehlbaren Partei bei mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung solche Kosten ganz oder teilweise auferlegen. ³ Im Weiteren richten sich die Zuständigkeiten und das Verfahren nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)⁴⁾.	Art. 37 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) ² Den Parteien dürfen keine Verfahrenskosten auferlegt werden; jedoch kann das Gericht <u>Für die Gerichtskosten sind die besonderen Kostenregelungen der fehlbaren Partei bei mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung solche Kosten ganz oder teilweise auferlegen</u> Artikel 113 bis 115 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)³⁾ zu beachten. ³ Im Weiteren richten sich die Zuständigkeiten und das Verfahren nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) <u>ZPO</u>.			

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG [161.1](#)

³⁾ SR [272](#)

⁴⁾ SR 272

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 37a (neu) Versicherungspflicht ¹ Die Ausgleichskasse des Kantons Bern klärt die Arbeitgeber über ihre Versicherungspflicht auf. ² Sie überwacht die Einhaltung der Versicherungspflicht.			
Art. 38	Art. 38 <u>Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten</u> (Überschrift geändert)			
Art. 41 ¹ Das Schiedsgericht beurteilt im Bereich der Kranken-, Unfall- und Militärversicherung als einzige Instanz a die Ablehnung von Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten durch die kantonale Ärztesgesellschaft gemäss Artikel 57 Absatz 3 KVG ¹⁾ ; b den Ausschluss eines Leistungserbringers durch einen Versicherer gemäss Artikel 59 KVG;	Art. 41 Abs. 1 <u>Zuständigkeit</u> (Überschrift geändert) ¹ Das Schiedsgericht beurteilt im Bereich der Kranken-, Unfall- und Militärversicherung als einzige Instanz a (geändert) die Ablehnung von Vertrauensärztinnen oder und Vertrauensärzten durch die kantonale Ärztesgesellschaft gemäss Artikel 57 Absatz 3 KVG; b (geändert) den Ausschluss eines Leistungserbringers durch einen Versicherer <u>Sanktionen gegen Leistungserbringer</u> gemäss Artikel 59 KVG;			

¹⁾ SR 832.10

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d Streitigkeiten zwischen Versicherern und Medizinalpersonen, Laboratorien oder Heil- und Kuranstalten gemäss Artikel 57 UVG¹⁾ und e Streitigkeiten zwischen der Militärversicherung und Medizinalpersonen, Anstalten, Abklärungsstellen und Laboratorien gemäss Artikel 27 MVG²⁾.	d (geändert) Streitigkeiten zwischen Versicherern und Medizinalpersonen, Laboratorien oder Heil- und Kuranstalten gemäss Artikel 57 UVG und e (geändert) Streitigkeiten zwischen der Militärversicherung und Medizinalpersonen, Anstalten, Abklärungsstellen und Laboratorien gemäss Artikel 27 MVG.			
Art. 43 Organisation ¹ Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts sowie des Spruchkörpers, die Wahl der Richterinnen und Richter und die Bezeichnung der neutralen Vorsitzenden sind im Gesetz vom 11. 6. 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG³⁾) geregelt.	Art. 43 Abs. 1 (geändert) ¹ Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts sowie des Spruchkörpers, die Wahl der Richterinnen und Richter und die Bezeichnung der neutralen Vorsitzenden sind im Gesetz vom 11. 6. 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) <u>GSOG</u> geregelt.			
Art. 47 Kosten	Art. 47 Abs. 3 (geändert)			

¹⁾ SR 832.20

²⁾ SR 833.1

³⁾ BSG 161.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die Kosten richten sich nach der Gebührenordnung des Verwaltungsgerichts und der verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden.	³ Die Kosten richten sich nach dem Dekret vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gebührenordnung des Verwaltungsgerichts-Gerichtsbehörden und der verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD) ¹⁾ .			
Art. 48 Taggelder und Entschädigungen ¹ Die Mitglieder des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten erhalten Taggelder und Reiseentschädigungen, wie sie für die Gerichts- und Justizverwaltung festgelegt sind.	Art. 48 Abs. 1 (geändert) ¹ Die Mitglieder-Entschädigung der Fachrichterinnen und Fachrichter des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten erhalten Taggelder und Reiseentschädigungen, wie sie für richtet sich nach dem Dekret vom 9. Juni 2010 über die Gerichts-Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Justizverwaltung festgelegt Richter (EnRD) ²⁾ sind.			
	Titel nach Art. 52 (neu) <i>T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom [TT.MM.JJJJ]</i>			
	Art. T1-1 (neu) Datenzustellung und Kontrolle ¹ Die zuständige Stelle der DIJ stellt den Gemeinden die folgenden Daten bis am 12. Juli 2021 für die Kontrolle nach Absatz 2 zur Verfügung:			

¹⁾ BSG [161.12](#)

²⁾ BSG [166.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a Daten von identifizierbaren unverheirateten Paaren nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a2 und a3, b Daten von unverheirateten Paaren, die allenfalls unter Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a2 und a3 fallen. ² Gestützt auf Artikel 22a kontrollieren die Gemeinden bis am 30. Oktober 2021 die Eltern-Kind-Beziehungen von unverheirateten Eltern, welche die gleichen Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren haben, auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit.			
	Art. T1-2 (neu) Ersatz von uneinbringlichen Prämien und Kostenbeteiligungen ¹ Für bis am 31. Dezember 2011 fällige, uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen können die Versicherer bis am 31. Dezember 2022 Ersatz bei der zuständigen Stelle der DIJ verlangen, wenn sie trotz gebührender Sorgfalt bei der Einforderung von Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und von Kostenbeteiligungen Verluste erleiden und die Versicherten zur Zeit der Entstehung der Schuld im Kanton wohnhaft waren.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Ersetzt der Kanton den Verlust nach Absatz 1, so gehen die Ansprüche des Versicherers gegenüber der versicherten Person auf ihn über. Die Verlustscheine sind der zuständigen Stelle der DIJ auszuhandigen.			
	Art. T1-3 (neu) Anwendbarkeit ¹ Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a2, a3 und d sowie Artikel 29a Absatz 1 sind ab dem 1. Januar 2022 anwendbar.			
	II.			
	Der Erlass 161.1 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11.06.2009 (GSOG) (Stand 01.06.2013) wird wie folgt geändert:			
Art. 57 Einzelrichterliche Zuständigkeit ⁷ In Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten genehmigt die oder der neutrale Vorsitzende Vergleiche und behandelt Gesuche und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos geworden sind oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann.	Art. 57 Abs. 7 (geändert) ⁷ In Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten genehmigt die oder der neutrale Vorsitzende Vergleiche und behandelt Gesuche und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos geworden sind oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann. <u>Sie oder er behandelt ferner all jene Geschäfte, bei denen die Parteien übereinstimmend Gutheissung beantragen.</u>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.			
				<i>Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.</i>
	Bern, 22. April 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 16. Juni 2020 Im Namen der Kommission Der Präsident: Kohler		Bern, 1. Juli 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer